



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 106

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/490)*]

69/201. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung¹, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage², des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung³, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴, und der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung⁵,

sowie in Bekräftigung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems⁶ sowie der gemeinsamen Ministererklärung, die aus der 2014 von der Suchtstoffkommission vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten hervorgegangen ist⁷,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems⁹, die Politische Erklärung zu HIV/Aids¹⁰ und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 68/197 der Generalversammlung vom 18. De-

¹ Resolution S-20/2, Anlage.

² Resolution S-20/3, Anlage.

³ Resolution S-20/4 E.

⁴ Resolution 54/132, Anlage.

⁵ Resolution 68/196, Anlage.

⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁷ Ebd., 2014, *Supplement No. 8 (E/2014/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁸ Resolution 55/2.

⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰ Resolution 60/262, Anlage.



zember 2013 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

sowie unter Hinweis auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 26. Juli 2012 verabschiedete Resolution 2012/12 über die Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Zeitraum 2012-2015, unter Begrüßung der Maßnahmen des Büros zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für seine Tätigkeiten und in Anbetracht der Fortschritte bei der Anwendung dieses Ansatzes,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Weltrogenproblems zu entwickeln, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, um die Ziele des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung¹¹, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe¹² und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹³ zu erreichen und ihre Bestimmungen einzuhalten,

betonend, wie wichtig sowohl die weltweite Geltung als auch die Durchführung der drei genannten internationalen Suchtstoffübereinkommen sind, feststellend, dass sie sich mit der Gesundheit und dem Wohlergehen der Menschheit befassen, und in Bekräftigung der darin verankerten Leitprinzipien und des von ihnen verkörperten Kontrollsystems,

unter Hinweis auf alle von der Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung⁷ verabschiedeten Resolutionen,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

unter Betonung der Notwendigkeit, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, zu treffen, um Kinder und junge Menschen vor dem Gebrauch oder Missbrauch von in den einschlägigen Verträgen festgelegten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu schützen und die Heranziehung von Kindern und jungen Menschen für die unerlaubte Herstellung dieser Stoffe und für den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, und den Regierungen eindringlich nahelegend, die

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBI. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

¹² Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBI. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

¹³ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

diesbezüglichen Resolutionen der Suchtstoffkommission durchzuführen, einschließlich Resolution 57/3 vom 21. März 2014⁷,

anerkennend, wie wichtig es ist, Drogenkriminalität bei Jugendlichen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung der Gesellschaften zu verhüten und anzugehen und die Rehabilitation und Behandlung jugendlicher Straftäter sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung den Schwerpunkt auf die Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung des Drogenmissbrauchs, einschließlich durch Bildung und Schulungsmaßnahmen zu substanzbedingten Störungen und durch Sport, die Unterstützung der Behandlung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Genesung Drogenabhängiger und andere Maßnahmen zur Verringerung der Folgen des Drogenmissbrauchs für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft legte, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen,

sowie hervorhebend, welche Bedeutung die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Meldung neuer psychoaktiver Substanzen und mit ihnen zusammenhängender Vorfälle beimaß,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs bestimmter Drogen und der Verbreitung neuer Substanzen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können und von den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem zunehmend raffinierten Vorgehen der grenzüberschreitenden kriminellen Gruppen, die amphetaminähnliche Stimulanzien weltweit unerlaubt herstellen und verteilen, sowie von der Verbreitung und Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen eingesetzt werden,

in der Erkenntnis, wie entscheidend wichtig Daten und qualitative Informationen aus forensischen und wissenschaftlichen Laboratorien und aus Behandlungszentren sind, um ein Verständnis des Problems der unerlaubten synthetischen Drogen und der verschiedenen auf dem illegalen Markt erhältlichen Produkte zu entwickeln,

in Anbetracht der Notwendigkeit, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die angemessene Verfügbarkeit international kontrollierter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecke zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung, ihren Missbrauch und den Verkehr damit zu verhindern, um die Ziele der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Ergebnisse, die von den Initiativen auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene bereits erzielt wurden, und in der Erkenntnis, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen im Rahmen internationaler Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage unerlaubter Suchtstoffe weitere positive Ergebnisse erzielt werden können,

in der Erkenntnis, dass die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane, im Verein mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle sowie die Weltgesundheitsorganisation im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine vorrangige Rolle übernehmen, sowie in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu fördern und zu erleichtern,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten Entschlossenheit von politischer Seite und kollektive Anstrengungen durch interna-

tionale Zusammenarbeit zur deutlichen und messbaren Senkung des unerlaubten Angebots und der unerlaubten Nachfrage als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, im Einklang mit den Grundsätzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems¹⁴, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind, und mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des Drogenmissbrauchs nachfrage-senkende Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden müssen, die alters- und geschlechtsdifferenziert sind und einen Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, der das gesamte Spektrum von Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Drogenkonsumenten in die Gesellschaft umfasst, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, mit der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden, und mit den anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit auch weiterhin für die Risiken und Bedrohungen zu sensibilisieren, die allen Gesellschaften durch das Weltrogenproblem unter allen seinen Aspekten entstehen,

feststellend, wie wichtig es ist, auf koordinierte Weise gegen das Weltrogenproblem vorzugehen und zugleich ausgewogene, umfassende und integrierte Drogenpolitiken in Betracht zu ziehen, die gegebenenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen beinhalten können und die nach Bedarf in Ergänzung zu anderen Maßnahmen zur Stärkung nationaler, regionaler und weltweiter Strategien beitragen, um wirksame Lösungen und weitere Erfolge bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen herbeizuführen, im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und durch die vollständige und wirksame Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Länder, die seit Jahrzehnten daran arbeiten, das Weltrogenproblem zu bekämpfen, und die Wissen, Erfahrung und institutionelle Kapazitäten erworben haben, die sie in die Lage versetzen, in Anwendung des Grundsatzes der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anderen Ländern ihre Zusammenarbeit anzubieten,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung von Kriminalpräventionsprogrammen Fragen wie sozialer Inklusion, der Stärkung des sozialen Gefüges, des Zugangs zur Justiz, mit Drogen zusammenhängender Gewalt, der sozialen Wiedereingliederung Straffälliger und des Zugangs zum Gesundheits- und Bildungswesen sowie den Bedürfnissen der Opfer von Straftaten Rechnung zu tragen und eine Kultur der Rechtmä-

¹⁴ Resolutionen S-20/4 A-E.

bigkeit und der Sorge für das Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen zu fördern, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, dafür Sorge zu tragen, dass auf nationaler und lokaler Ebene getroffene Maßnahmen zur Bewältigung wirtschaftlicher und finanzieller Zwänge sich nicht unverhältnismäßig auf die Umsetzung ausgewogener Maßnahmen zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot auswirken,

unter Hinweis auf die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die sie mit ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 verabschiedete, den in der Politischen Erklärung enthaltenen Beschluss betreffend die von der Suchstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten, die Empfehlung an den Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem zu widmen, und die Empfehlung an die Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltrogenproblems abzuhalten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/193 vom 20. Dezember 2012, in der sie beschloss, zu Beginn des Jahres 2016 eine Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem einzuberufen, im Nachgang zu der von der Suchstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im März 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss in der genannten Resolution, wonach die Sondertagung der Generalversammlung den Umsetzungsstand der Politischen Erklärung und des Aktionsplans überprüfen und dabei auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bewerten wird,

im Hinblick auf ihren Beschluss, die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess aus den vorhandenen Mitteln zu finanzieren,

1. *fordert* die Staaten *erneut auf*, rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁶ enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, und den allgemeinen Herausforderungen und Handlungsprioritäten Rechnung zu tragen, die in der gemeinsamen Ministererklärung zur von der Suchstoffkommission 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten⁷ festgelegt wurden;

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁶ betreffend

¹⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

¹⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

die Menschenrechte, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung ausgeübt werden muss;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksam zusammenzuarbeiten und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Weltrogenproblem nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anzugehen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die negativen Auswirkungen des Weltrogenproblems und seine Folgen für die Entwicklung und die Gesellschaft im Allgemeinen ausreichend zu bedenken;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, umfassende Maßnahmen zur Verhütung des Drogenmissbrauchs umzusetzen und dabei eine Perspektive einzunehmen, die den einzelnen Menschen wie auch die Gemeinschaft und die Gesellschaft insgesamt betrachtet, namentlich durch Bildung auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit über die Gefahren des Drogenmissbrauchs, Gewaltprävention, Rehabilitation und Nachbehandlung, um ehemalige Drogenkonsumenten wieder in die Gesellschaft einzugliedern, und die verschiedenen Risiken für die Gemeinschaften, die mit der mit Drogen zusammenhängenden Gewalt und Kriminalität einhergehen, vorherzusehen, zu erkennen und zu analysieren;

6. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Gewinnung, Herstellung, Durchfuhr und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

7. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie Maßnahmen, die die Auswirkungen des Drogenmissbrauchs auf die öffentliche Gesundheit und auf die Gesellschaft möglichst verringern und die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und der besonderen Problematik von Hochrisiko-Drogenkonsumenten, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls umfassende Maßnahmen und Programme auszuarbeiten und umzusetzen, die durch die Förderung der sozialen Entwicklung darauf zielen, Kriminalität und Gewalt zu verhüten, und die an den vielen Faktoren ansetzen, die zu Kriminalität und Viktimisierung beitragen, in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung bewährter Verfahren;

9. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten koordinierte Maßnahmen überprüfen und bei Bedarf verstärken, den Kapazitätsaufbau zur Bekämpfung der aus dem Drogenhandel entstehenden Geldwäsche verstärken und die justizielle Zusammenarbeit, soweit angezeigt, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verbessern und organisierte kriminelle Gruppen, die am Drogenhandel beteiligt sind, auflösen müssen, um die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung solcher Verbrechen und die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die sie begehen, zu ermöglichen;

10. *stellt fest*, wie wichtig es ist, bei Drogenpolitiken einem integrierten Ansatz zu folgen, so auch durch die Stärkung der Partnerschaften zwischen den Bereichen öffentliche Gesundheit, Justiz und Strafverfolgung und durch die Erleichterung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Kommunikation, sofern angezeigt;

11. *regt an*, sofern angezeigt, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit den Einsatz von Strafverfolgungstechniken zu fördern, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Menschenrechtsverpflichtungen, um zu gewährleisten, dass Drogenhändler vor Gericht gestellt und große kriminelle Organisationen zerschlagen und aufgelöst werden;

12. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft als Ganzes, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere Strategien, die sich gezielt an Kinder, junge Menschen und ihre Familien richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, bekräftigt außerdem die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuarbeiten, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des von der Weltgesundheitsorganisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids herausgegebenen überarbeiteten technischen Leitfadens für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung und ersucht das Büro, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, darunter der Weltgesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, wahrzunehmen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls nationale Maßnahmen zur Bewältigung des Problems des Fahrens unter Drogeneinfluss zu entwickeln, indem sie unter anderem Informationen und bewährte Verfahren bezüglich wirksamer Maßnahmen austauschen und dabei auch die internationalen wissenschaftlichen und juristischen Kreise einbeziehen;

14. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass international kontrollierte Suchstoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke, insbesondere zur Linderung von Schmerzen und zur Palliativversorgung, in vielen Ländern der Welt nach wie vor kaum oder gar nicht verfügbar sind, und hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten, die Suchtstoffkommission und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltgesundheitsorganisation diesen Zustand beheben müssen, indem Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dieser Suchstoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gefördert werden, während zugleich ihre Abzweigung, ihr Missbrauch und der Verkehr damit

verhindert werden, um die Ziele der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und der anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu erreichen;

15. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, umfassende Maßnahmen zu erlassen, um dem Missbrauch verschreibungspflichtiger Medikamente entgegenzuwirken, insbesondere durch bewusstseinsbildende Initiativen, die an die allgemeine Öffentlichkeit und an Anbieter von Gesundheitsleistungen gerichtet sind;

16. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opiaten und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Verkehr damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden weltweiten Ausbreitung der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

17. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz all der Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft und laut dem *World Drug Report 2014* (Weltrogenbericht) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung die weltweite Situation hinsichtlich der Verbreitung des Konsums unerlaubter Drogen und des Drogenproblems allgemein stabil ist, wobei sich die Gesamtzahl der Drogenkonsumenten weltweit zunehmend proportional zum Wachstum der Weltbevölkerung verhält;

18. *betont*, dass es für die Mitgliedstaaten zwingend geboten ist, die internationalen Anstrengungen zu verstärken, um wirksamere Ergebnisse bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems zu erzielen;

19. *erkennt an*, dass die Mitgliedstaaten gemäß den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und den Grundprinzipien ihrer innerstaatlichen Rechtssysteme und -vorschriften gegebenenfalls erwägen müssen,

a) ihre Drogenkontrollmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten und somit sicherzustellen, dass sie wirksam, umfassend, ausgewogen und darauf ausgerichtet sind, die Gesundheit und das Wohl von Einzelpersonen, Familien, Gemeinwesen und der Gesellschaft insgesamt zu fördern;

b) gegebenenfalls umfassende und integrierte Programme zur Senkung der Drogennachfrage anzubieten, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Verringerung der negativen Auswirkungen des Drogenmissbrauchs auf die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft, die die Gesundheit und das Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Ermittlung neuer Routen und Vorgehensweisen organisierter krimineller Gruppen, die sich auf die Abzweigung oder den Schmuggel von Stoffen spezialisiert haben, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch durch geeignete Maßnahmen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf den illegalen Handel mit solchen Stoffen über das Internet, und das

Internationale Suchtstoff-Kontrollamt auch weiterhin über solche Informationen zu unterrichten;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *weiterhin nahe*, gemäß Resolution 57/9 der Suchtstoffkommission vom 21. März 2014⁷ den Informationsaustausch über den potenziellen Missbrauch neuer psychoaktiver Substanzen, einschließlich synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten, und den Verkehr damit sowie den Informationsaustausch über Konsummuster, Gefahren für die öffentliche Gesundheit, forensische Daten und bewährte Verfahren im Hinblick auf Interventionen und neue und bestehende Kontrollmaßnahmen zu fördern;

22. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Erarbeitung einer konsolidierten internationalen Reaktion auf die zunehmende Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gefährden können, erzielt wurden, darunter die Einrichtung eines weltweiten Bezugspunkts, das Frühwarnsystem und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Regionalorganisationen bei der Ermittlung und Meldung solcher Substanzen, um die Datenerhebung auszubauen, unser kollektives Verständnis zu verbessern und wirksame politische Gegenmaßnahmen zu finden, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, weiterhin Bemühungen zu unternehmen, um die Kapazitäten der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auszubauen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anwendung des Prozesses der internationalen Klassifizierung von Suchtstoffen zu verbessern und dem Generalsekretär über das Büro zeitnah Informationen zu übermitteln, ebenso wie der Weltgesundheitsorganisation, indem sie eine nationale, bei der Regierung angesiedelte Anlaufstelle benennen, die die Übermittlung von Informationen über Substanzen an den Sachverständigenausschuss für Drogenabhängigkeit der Weltgesundheitsorganisation koordiniert, damit diese eine wirksame Überprüfung vornehmen kann;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um der Öffentlichkeit die Gefahren, Bedrohungen und negativen Auswirkungen, die der Missbrauch und die Herstellung unerlaubter Drogen und der Verkehr damit für die Gesellschaft haben, stärker bewusst zu machen;

24. *erkennt an*,

a) dass nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) dass solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) dass die Alternative Entwicklung eine wichtige, rechtmäßige, gangbare und zukunftsfähige Alternative zum unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen und eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems und anderer mit Drogen zusammenhängender Kriminalitätsprobleme sowie eine Entscheidung für eine von Drogenmissbrauch freie Gesellschaft ist und dass sie eine Schlüsselkomponente der Politiken und Programme zur Verringerung der unerlaubten Drogengewinnung und ein fester Bestandteil der Anstrengungen von Regierungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Gesellschaft ihres jeweiligen Landes ist;

d) dass solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit

Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹³ stehen, angemessen koordiniert und abgestuft im Einklang mit der nationalen Politik sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen und alternative legale Möglichkeiten der Existenzsicherung zu schaffen und die langfristige Entwicklung zu erleichtern, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

e) dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung, einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, verfügen, sofern anwendbar, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus Programmen der Alternativen Entwicklung spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten weiterzugeben, damit diese sie im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

25. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die Institutionen und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, die Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung⁵ bei der Planung und Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung gebührend zu berücksichtigen, und begrüßt, dass die Suchtstoffkommission am 21. März 2014⁷ ihre Resolution 57/1 verabschiedete;

26. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Zielländer, im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988 und nach dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den am stärksten betroffenen Transitstaaten auf bilateraler oder multilateraler Ebene oder über die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden auch weiterhin dringend ausreichende technische Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um die Kapazitäten dieser Staaten zur Eindämmung des Stroms unerlaubter Drogen zu erhöhen;

27. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten dringend die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärken müssen, um den ernststen Herausforderungen zu begegnen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Handel mit Feuerwaffen, der Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ausgehen, sowie denjenigen erheblichen Herausforderungen zu begegnen, vor die sich Strafverfolgungs- und Justizbehörden bei der Reaktion auf die ständig wechselnden Mittel gestellt sehen, mit denen sich grenzüberschreitende kriminelle Organisationen, so auch durch die Bestechung staatlicher Amtsträger, der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die zunehmende Gewalt infolge der Aktivitäten der am Drogenhandel beteiligten kriminellen Organisationen, ist sich dessen bewusst, dass die Verbindungen zwischen dem Drogenhandel, auch im Zusammenhang mit Banden, und der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und dem unerlaubten Handel damit in einigen Regionen der Welt zunehmen und dass das Übergreifen dieses Problems auf andere Regionen verhindert werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angemessene, mit ihren internationalen vertraglichen Verpflichtungen und den sonstigen einschlägigen internationalen Normen vereinbare Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Verhütung des Erwerbs und Gebrauchs von Feuerwaffen und Munition durch diese am Drogenhandel beteiligten kriminellen Organisationen und bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung solcher Feuerwaffen und Munition und des unerlaubten Handels damit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Ausarbeitung umfassender politischer Konzepte zur Bewältigung des Weltdrogenproblems auch Maßnahmen, Programme und Aktionen zu erwägen, die den Bedürfnissen derjenigen Rechnung tragen, die von mit Drogen zusammenhängender Gewalt und Kriminalität betroffen sind;

30. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und ermutigt das Büro, ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems aufrechtzuerhalten;

31. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, die sich mit der Bewältigung des Weltdrogenproblems befassen, nach Bedarf auch weiterhin zu verstärken, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen, und den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems auszubauen, namentlich die analytische Arbeit von Laboratorien zu verbessern, indem es Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltdrogenproblems durchführt und indem es ersuchende Staaten gegebenenfalls bei der Verbesserung vorhandener oder der Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente unterstützt;

32. *begrüßt*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und die Weltgesundheitsorganisation, die eine Führungsrolle wahrnimmt und Orientierungshilfe bietet, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit fortsetzen, um die öffentliche Gesundheit als Teil eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes zur Senkung der Drogennachfrage, der wissenschaftlich fundiert ist, weiter zu stärken;

33. *bittet* die Mitgliedstaaten, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen in Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Qualitätsverbesserung für die Erhebung und Meldung von Informationen zu investieren und an Kooperationsinitiativen mitzuwirken, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und anderen nationalen, regionalen oder internationalen Organisationen und Organen organisiert werden und auf den Austausch technischen Fachwissens auf dem Gebiet der Datenerhebung, -analyse und -evaluierung und praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Drogendaten gerichtet sind, und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung mit Hilfe der Fragebögen für ihre Jahresberichte regelmäßig Daten und Informationen zu allen Aspekten des Weltdrogenproblems zuzuleiten, und bittet die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengebendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen, die Kapazität des Büros zur Erhebung, Analyse, Nutzung und Verbreitung genauer, verlässlicher, objektiver und vergleichbarer Daten zu stärken und die entsprechenden Informationen in den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht) aufzunehmen;

34. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nahe*, auch weiterhin die Staaten auf Antrag bei der Schaffung der operativen Rahmenstrukturen, die für die Kommunikation innerhalb nationaler Grenzen und darüber hinaus unverzichtbar sind, zu unterstützen und den Informationsaustausch über Trends auf dem Gebiet des Drogenhandels und die Analyse der entsprechenden Daten zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kenntnisse über das Weltdrogenproblem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, erkennt an, wie wichtig es ist, die Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und Analysedaten von hoher Qualität als eine primäre weltweite Informationsquelle zu behandeln, und fordert mit Nachdruck die Abstimmung mit anderen interna-

tionalen Einrichtungen, namentlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL);

35. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, namentlich im Hinblick auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der vollständigen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems sowie bei der vollständigen Durchführung der von der Suchtstoffkommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen;

36. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten auch künftig über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und weiterhin sicherzustellen, dass das Büro über ausreichende Mittel verfügt, um seine Mandate vollständig und wirksam durchzuführen;

37. *legt* den Mitgliedstaaten und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, sich im Rahmen des Mandats der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiter mit den genannten Fragen zu befassen, damit das Büro sein Mandat wirksam, effizient und mit den angemessenen Mitteln erfüllen kann;

38. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken;

39. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung¹⁷, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe¹², das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle¹⁷ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹⁸ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

¹⁸ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

40. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, den Regierungen in allen Regionen auch weiterhin ausreichende Unterstützung und technische Hilfe bereitzustellen, um sie zu befähigen, ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen vollständig nachzukommen und ausreichende Folgemaßnahmen zu den späteren Resolutionen der Suchtstoffkommission, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung zu ergreifen, einschließlich zum Zweck der Stärkung der Regulierungsbehörden und der Kontrollen, der Bereitstellung von Informationen und der Erfüllung der Berichtspflichten, und fordert die Geber nachdrücklich auf, zu diesen Zwecken Beiträge für das Büro zu leisten;

41. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedete⁷, dem *World Drug Report* 2014 (Weltdrogenbericht 2014) und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts¹⁹ und fordert die Mitgliedstaaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gruppe der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Weltdrogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen im Rahmen des Pariser Paktes²⁰ und anderer einschlägiger regionaler und internationaler Initiativen und Mechanismen, wie etwa des Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan²¹, auch bekannt als „Herz Asiens“-Initiative, durchzuführen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über Grenzen hinweg zu verstärken, mit dem Ziel, den Drogenhandel mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderer internationaler und regionaler Organisationen zu bekämpfen;

42. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin aktiv zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass dem Amt Ressourcen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden, der es ihm ermöglicht, in Abstimmung mit den Regierungen die Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen durch die Vertragsstaaten wirksam zu überwachen;

43. *betont* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

44. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft gegebenenfalls im Rahmen von Konsultationen an der Erarbeitung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Drogenkontrolle, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Nachfragesenkung, mitwirkt;

45. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Gespräche, die vom 2. bis 5. Juli 2013 in Wien, vom 15. bis 19. September 2014

¹⁹ International Narcotics Control Board, Dokument E/INCB/2013/1.

²⁰ Siehe S/2003/641, Anlage.

²¹ A/66/601-S/2011/767, Anlage.

in Addis Abeba, vom 6. bis 10. Oktober 2014 in Asunción und vom 21. bis 24. Oktober 2014 in Bangkok geführt wurden;

46. *begrüßt* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit bei der Bewältigung des Weltrogenproblems zu stärken und um dafür zu sorgen, dass die Strategien und Maßnahmen regionaler und subregionaler Organisationen und transregionaler Initiativen wirksam und umfassend sind;

47. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Gebern und anderen zuständigen internationalen Organisationen den afrikanischen Staaten weiter dabei behilflich zu sein, die mit dem Missbrauch aller Drogen verbundenen Gesundheitsprobleme anzugehen und die entsprechenden Gefahren ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, und ermutigt in dieser Hinsicht das Büro und die Kommission der Afrikanischen Union, weiter zusammenzuarbeiten, damit sich ihre Aktivitäten besser ergänzen;

48. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *erneut auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Bemühungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

49. *bekräftigt* ihren auf Empfehlung der Suchtstoffkommission gefassten Beschluss, dem zufolge die Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem im Jahr 2016 durch einen alle Seiten einschließenden Prozess vorbereitet wird, der eingehende fachliche Konsultationen umfasst, die es den Organen, Institutionen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern erlauben, umfassend zu dem Prozess beizutragen, im Einklang mit den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung und der üblichen Praxis;

50. *erkennt* die konstruktive Rolle *an*, die Parlamentarier bei der Bewältigung des Weltrogenproblems spielen können, und befürwortet ihre Teilnahme an dem Vorbereitungsprozess für die Sondertagung, soweit angezeigt;

51. *nimmt Kenntnis* von den Gesprächen, die derzeit in einigen Regionen darüber geführt werden, wie das Weltrogenproblem in Anbetracht der derzeitigen Situation und der derzeitigen politischen Maßnahmen bewältigt werden kann, und unterstreicht, wie wichtig eine in einem multilateralen Rahmen geführte breite, transparente, alle Seiten einschließende und wissenschaftlich fundierte Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls mit Beiträgen anderer maßgeblicher Interessenträger, über die wirksamsten Methoden zur Bekämpfung des Weltrogenproblems ist, die im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten stehen, um die in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems festgelegten Verpflichtungen und Ziele weiter umzusetzen;

52. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Vorbereitungen der Sondertagung, auf der die Fortschritte bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans überprüft und auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bewertet werden sollen, indem unter anderem Maßnahmen zur Erzielung eines wirksamen Gleichgewichts zwischen angebots- und nachfragesenkenden Maßnahmen besprochen und alle Folgen des Weltrogenproblems behandelt werden, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Gesellschaft, Menschenrechte, Wirtschaft, Justiz und Sicherheit;

53. *bittet* die Mitgliedstaaten, als Beitrag zu der Sondertagung ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Drogenpolitik mitzuteilen;

54. *bekräftigt* ihre Resolution 69/200 vom 18. Dezember 2014, die besagt, dass die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengebendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen diesen Prozess auf eine alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen offen angehende Weise leitet, und bittet in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung erneut, den Prozess zu unterstützen, ihm Orientierung zu geben und dauerhaft daran mitzuwirken;

55. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, in Zusammenarbeit mit der Suchtstoffkommission als zentralem richtliniengebendem Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Drogen, das bei der Vorbereitung der Sondertagung der Versammlung die Führungsrolle übernimmt, im Jahr 2015 im Rahmen der bestehenden Mittel eine thematische Aussprache auf hoher Ebene abzuhalten, um den Prozess im Vorfeld der für 2016 anberaumten Sondertagung der Versammlung über das Weltrogenproblem unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der anderen einschlägigen Interessenträger zu unterstützen, und eine Zusammenfassung der Erörterungen durch den Vorsitz zu erstellen, die der Kommission zu übermitteln ist;

56. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs²² und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014*

²² A/69/111.